

Bericht der Bundesregierung zur laufenden Beratung über eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe

Die Richtlinie über die Konzessionsvergabe ist Teil des Legislativpakets zur Modernisierung des Vergaberechts, das die Europäische Kommission am 20. Dezember 2011 vorgelegt hat. Die Europäische Kommission verfolgt mit der Konzessionsrichtlinie im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen soll die Rechtssicherheit bei der Vergabe von Konzessionen erhöht werden, zum anderen ein besserer Zugang zu den Konzessionsmärkten für alle Unternehmen in der EU gewährleistet werden.

Der Richtlinienentwurf war im vergangenen Jahr Gegenstand intensiver Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe in Brüssel. Am 10. Dezember 2012 hat der EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat eine konsolidierte Textfassung beschlossen und ein Verhandlungsmandat für den anstehenden Trilog mit dem Europäischen Parlament (EP) und der Europäischen Kommission erteilt. Seit März 2013 läuft der informelle Trilog zwischen EP, Europäischer Kommission und Rat mit dem Ziel, die Verhandlungen noch im ersten Halbjahr 2013 unter irischer Präsidentschaft abzuschließen.

Die Bundesregierung misst dem Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe eine hohe Bedeutung bei. Es ist sinnvoll, Konzessionen aufgrund ihres wirtschaftlichen Potentials in einem transparenten und von Wettbewerb geprägten Markt zu vergeben. Die Zielvorgaben der Europäischen Kommission – verbesserter Marktzugang und mehr Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe – werden daher grundsätzlich begrüßt. Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck für einen deutlich schlankeren Text eingesetzt, der sich auf Basisregeln zur Sicherstellung von Transparenz und Wettbewerb bei der Konzessionsvergabe sowie einen effektiven Rechtsschutz beschränkt. Der aktuelle Richtlinienentwurf trägt diesen Aspekten weitgehend Rechnung.

Die Bundesregierung hat sich auch erfolgreich dafür eingesetzt, dass die staatliche Organisationshoheit, insbesondere das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gewahrt bleibt: Die Kommunen können demnach auch künftig öffentliche Aufgaben wie beispielsweise die Wasserversorgung selbst wahrnehmen. Anders als von vielen befürchtet, zwingt die geplante Richtlinie nicht zur Privatisierung von Aufgaben, sondern respektiert die Entscheidungshoheit öffentlicher Stellen. Entscheidet sich etwa eine Kommune jedoch dafür, eine Leistung nicht selbst, sondern von einem Dritten erbringen zu lassen, muss sie ein transparentes, diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchführen, das allen Interessenten die gleichen Chancen bietet. Den hohen Anforderungen an die Qualität der

Leistung oder etwa an die Versorgungssicherheit kann in einem solchen, rechtlich überprüfbareren Vergabeverfahren ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie setzt sich in den laufenden Trilogverhandlungen mit Nachdruck dafür ein, dass den besonderen Strukturen des Wassersektors in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten ausreichend Rechnung getragen wird.

Bereits im Februar 2013 hatte Kommissar Barnier einen Kompromiss für Konzessionen im Wasserbereich angekündigt: Dieser sollte vor allem der besonderen Situation der kommunalen Wasserversorgung (v. a. durch Stadtwerke, Wasserzweckverbände) Rechnung tragen. **Ende Mai 2013 hat das EP einen entsprechenden Textvorschlag an den Rat übermittelt, der aktuell im Trilog verhandelt wird.**

Das neue Kompromisspaket für den Wasserbereich nimmt den Wassersektor nicht generell von der Konzessionsrichtlinie aus. Es sieht jedoch vor, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Konzessionsvergaben an sog. Mehrspartenunternehmen (wie beispielsweise Stadtwerke) findet, wenn diese 80 % ihres Umsatzes im Bereich der Trinkwasserversorgung für die beherrschende(n) Kommune(n) oder Nachbarkommunen erbringen. Dieser sektorspezifische Ansatz lässt Umsätze in anderen Sparten (z.B. Energie) außer Betracht. **Diese auf den Wassersektor zugeschnittene Regelung führt dazu, dass bei Konzessionsvergaben an Mehrspartenunternehmen die 80%-Schwelle leichter überschritten wird. Die zuvor verhandelten Fassungen der Konzessionsrichtlinie stellten demgegenüber bei der Berechnung der 80 % noch auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (d.h. aller Sparten) ab.**

Voraussetzung für die neu eingeführte, vergaberechtliche Privilegierung ist, dass das Unternehmen die Wassersparte bis Juli 2020 organisatorisch oder buchhalterisch von anderen Geschäftsfeldern (z. B. Energie, ÖPNV) trennt. Damit können die Vorteile des Querverbundes weiterhin überwiegend genutzt werden (z.B. gemeinsamer Fuhrpark, Technik). Nach dem Kompromissvorschlag soll auch eine private Beteiligung an dem kommunalen Unternehmen unschädlich sein, solange dieses unter dem beherrschenden Einfluss der eigenen Kommune(n) steht.

In den Richtlinien zur Modernisierung des EU-Vergaberechts soll nach aktuellem Verhandlungsstand auch klargestellt werden, dass die Aufgabenübertragung zwischen staatlichen Stellen als interner Organisationsakt der Mitgliedstaaten nicht von den Richtlinien erfasst wird.

Diese Klarstellung ist insbesondere für die Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände von Bedeutung.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Kompromissvorschlag für den

Wasserbereich. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze kommen den Bedenken insbesondere der deutschen Kommunen und Ländern weit entgegen und berücksichtigen weitgehend die besondere Struktur der deutschen Wasserversorgung. Die Bundesregierung sieht diesen Lösungsansatz als gute Grundlage für die laufenden Verhandlungen an.

Der Bericht ist innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Berlin, im Mai 2013